

Gricht: OLG München

Aktenzeichen: 17 U 334/15

Urt. v. 21.05.2015

Tenor

- 1.** Auf die Berufung der Kläger wird das Endurteil des Landgerichts Traunstein vom 14.01.2015 aufgehoben.
- 2.** Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger € 34.063,70 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.06.2014 zu bezahlen.
- 3.** Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4.** Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Rechtszüge.
- 5.** Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Kläger nicht jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.
- 6.** Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

A

Die Parteien streiten um die Rückzahlungspflicht der Beklagten hinsichtlich einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen, aus der Sicht der Beklagten, vorzeitiger Ablösung von Darlehensverträgen.

Die Parteien schlossen am 21.03.2011 drei Darlehensverträge mit Nennbeträgen in Höhe von insgesamt € 350.000,00, die jeweils durch eine sofort vollstreckbare Buchgrundschuld über € 190.000,00, einzutragen im Grundbuch des Amtsgerichts München für Hohenschäftlarn, und durch eine sofort vollstreckbare Buchgrundschuld in Höhe von insgesamt € 320.000,00,

einzutragen im Grundbuch des Amtsgerichts Laufen für Berchtesgaden, gesichert wurden.

Hinsichtlich der äußeren Form der Darlehensverträge wird auf die Anlagen K3 bis K5 verwiesen.

Alle drei Darlehen enthielten unter Ziffer 2.1 eine Zinsbindungsfrist bis zum 28.02.2021.

In zwei der drei Darlehensverträgen (Anlagen K3 und K4) findet sich unter Ziffer 3 (besondere Vereinbarungen) u.a. folgender Text: „Der Darlehensnehmer kann während der Zinsbindungsfrist erstmals zum 30.05.2012, und danach jährlich zum 30.05. eine Sondertilgung von bis zu 3.000,00 EUR aus nachgewiesenem Eigenkapital - nicht aus Umschuldung, Ablösungen oder Objektverkauf - ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung erbringen. Diese Vereinbarung gilt bis zum 28.02.2021.“ Im Dritten dieser drei Darlehensverträge (Anlage K5) findet sich unter Ziffer 9.1 (ordentliche Kündigung), ausgewählt durch Ankreuzen des entsprechenden Formulartextteils, u.a. folgender Text: „Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gem. Nr. 2.1 des Darlehensvertrags ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Sollzinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.“

In allen drei Verträgen findet sich unter Ziffer 9.2 eine eigene Regelung zur außerordentlichen Kündigung. Wegen des Inhalts der Regelung wird auf die drei Darlehensverträge verwiesen.

Jeweils unter Ziffer 14 der drei Darlehensverträge findet sich in etwas unterschiedlicher Form gehalten jeweils eine „Widerrufsinformation“. Hinsichtlich des einzelnen Inhalts der Widerrufsinformation einschließlich des drucktechnischen Aufbaus insbesondere auch in Verbindung mit den vorangehenden Ziffern 12 und 13 der Formulare wird auf die Anlagen K3 bis K5 sowie die schwarz gehaltene Umrandung verwiesen.

Mit Datum jeweils vom 31.01.2012 schlossen die Parteien zwei weitere Darlehensverträge über Darlehensnennbeträge in Höhe von insgesamt € 150.000,00, die ebenfalls durch die beiden schon genannten Grundschulden an den beiden schon genannten Grundstücken hinsichtlich der vorangegangenen drei Darlehensverträge gesichert wurden. Diesbezüglich wird auf die Anlagen K1 und K2 verwiesen. Beide Verträge sahen eine Zinsbindungsfrist jeweils bis zum 30.12.2016 und bei Fortführung einen variablen Zinssatz, der nach bestimmten Maßgaben der Ziffer 2.1 der beiden Verträge zu ermitteln war, vor. Unter Ziffer 9.1 der beiden Verträge war vorgesehen, dass der Darlehensnehmer das Darlehen nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen konnte. Jeweils unter Ziffer 9.2 findet sich wiederum eine Regelung zur außerordentlichen Kündigung auch durch den Darlehensnehmer. Wegen des Inhalts der einzelnen Vereinbarung wird auf die Ziffern 9.1 und 9.2 der Darlehensverträge (Anlagen K1 und K2) verwiesen.

Auch diese beiden Verträge enthielten jeweils unter Ziffer 14 eine „Widerrufsinformation“.

Hinsichtlich des textlichen Aufbaus und des Ausdrucks wird jeweils auf die beiden Formulare einschließlich der vorangehenden Ziffern 12 und 13 sowie die schwarz gehaltene Umrandung verwiesen.

Aufgrund des Verkaufs der finanzierten Immobilie (Objekt Schäftlarn) machten die Kläger von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch und kündigten das Darlehen zum 31.08.2013. Dadurch konnten sie einen Erlös in Höhe von € 695.000,00 erzielen, den in der Folgezeit die Beklagte dergestalt abrechnete, dass sie zum 14.10.2013 eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 34.063,70 einbehielt. Diesbezüglich wird auf das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 17.12.2013 (Anlage K6), in dem diese sich insbesondere gegen die Einbehaltung einer Vorfälligkeitsentschädigung verwahrten, verwiesen. Vorausgegangen war dem ein Schriftwechsel mit Schreiben der Beklagten vom 31.07.2013 (Anlage K7) (einschließlich handschriftlicher Erklärung der Kläger) und vom 23.08.2013 (Anlage K8), sowie ein Schreiben der Kläger vom 17.10.2013 (Anlage K9). Hinsichtlich des Inhalts der Schreiben wird auf die Anlagen verwiesen.

Mit Schreiben des Klägervertreters vom 18.05.2014 erklärten die Kläger den Widerruf sämtlicher fünf Darlehensverträge und forderten die Beklagte zur

Erstattung der Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von insgesamt € 34.063,70 jeweils bis spätestens 02.06.2014 auf.

Die Kläger sind der Ansicht, die Gestaltung der Widerrufsbelehrung sei nicht deutlich hervorgehoben. Zwar finde sich die Widerrufsbelehrung innerhalb eines fettgedruckten Rahmens, dieser umschließe aber auch die vorangehenden Elemente zu den Ziffern 12 und 13 des Vertrages. Dadurch werde die an sich in Ziffer 14 enthaltene isolierte Hervorhebung abgeschwächt. Ebenso wenig hebe sich die Widerrufsbelehrung durch ihre Schriftgröße von dem davorstehenden Text ab. Nach der von der Beklagten gewählten drucktechnischen Gestaltung könne keine Rede davon sein, dass sich die jeweilige Widerrufsbelehrung in nicht zu übersehender Weise von dem übrigen Text abhebe. Ferner seien die Widerrufsbelehrungen auch deshalb unwirksam, als sich dort Belehrungselemente fänden, die überhaupt nicht einschlägig seien, sondern nur im jeweiligen Einzelfall durch Ankreuzen ausgewählt werden müssten. Dies genüge jedoch nicht, da sich der Verbraucher überlegen müsse, welche Gestaltungshinweise für seinen aktuellen Fall jeweils einschlägig seien.

Die auf Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erhobene Klage wies das Landgericht Traunstein durch Endurteil in erster Instanz ab.

Am Widerruf seien die Kläger im Hinblick auf ihre vorangegangenen Kündigung der fünf Darlehensverträge zwar nicht gehindert, jedoch sei die Widerrufsinformation wirksam und die jeweiligen Widerrufe daher nicht fristgerecht erfolgt. Die Widerrufsinformationen entsprächen wortwörtlich dem Muster in Anlage 6 zu dem jeweils gültigen Artikel 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB. Die Widerrufsinformationen seien auch ausreichend hervorgehoben, was auch im Hinblick auf die Aufnahme auch der Ziffern 12 und 13 in den Rahmen um die Widerrufsinformation unter Ziffer 14 der Vertragsformulare gelte. Damit habe die Beklagte zu Recht Anspruch auf die der Höhe nach unstrittige Vorfälligkeitsentschädigung gehabt.

In der Berufungsinstanz gehen die Kläger weiter davon aus, dass die jeweilige Widerrufsbelehrung unwirksam und ihr Widerruf der fünf Darlehensverträge daher wirksam sei, weshalb die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Vorfälligkeitsentschädigung einzubehalten.

Die Kläger beantragen jetzt:

1. Das Urteil des Landgerichts Traunstein (5 O 2155/14) vom 14.01.2015 wird abgeändert.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger den Betrag in Höhe von 34.063,70 EUR nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.05.2014 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 948,79 EUR zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Im Übrigen nimmt der Senat bezüglich des Sachvortrags im Berufungsrechtszugs ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Kläger vom 14.05.2012 (Bl. 133/137 d. A.) blieb allerdings unberücksichtigt.

B

Die zulässige Berufung (§§ 511, 517, 520 ZPO) hat hinsichtlich der Hauptsache in voller Höhe Erfolg (§ 346 Abs. 1 BGB), hinsichtlich des Zinsanspruchs erst ab dem 03.06.2014 (§ 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) und bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten keinen Erfolg (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB):

I.

Die Klage auf Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von (der Höhe nach unstrittigen) € 34.063,70 ist begründet (§ 346 Abs. 1 BGB):

25

1. Der Abschluss der fünf Darlehensverträge, datiert auf den 21.03.2011 (Anlagen K3 bis K5) bzw. auf den 31.01.2012 (Anlagen K1 und K2) ist zwischen den Parteien unstrittig.

2. Ebenso ist unstrittig, dass die Beklagte bei der Abrechnung der Darlehen einen Betrag in Höhe von € 34.063,70 als Vorfälligkeitsentschädigung einbehalten hat, der den Klägern zustünde, wenn die Darlehensverträge von den Klägern wirksam widerrufen worden wären.

3. Die Widerrufsbelehrung bezüglich der auf den 31.03.2011 (Anlage K3 bis K5) datierten Darlehensverträge ist unwirksam:

a) Nach § 491 Abs. 1, § 495 Abs. 1 BGB in der damaligen Fassung stand den Klägern ein Widerrufsrecht bezüglich dieser drei Darlehensverträge zu, dessen Rückabwicklung bei wirksamem Widerruf nach § 346 Abs. 1, § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB zu erfolgen hätte.

b) Die Widerrufsbelehrung war nicht entsprechend § 495 Abs. 2 Satz 1 BGB, Artikel 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in damaliger Fassung in hervorgehobener und deutlicher Form gestaltet:

Dies gilt nach Ansicht des Senats bereits deshalb nicht, weil sich das Druckbild der Ziffern 12 und 13 im Verhältnis zur Ziffer 14 der drei Vertragsformulare nicht unterscheidet, alle drei Ziffern aber insgesamt mit einem einzigen fettgedruckten Rahmen umrandet sind. Damit enthält rein optisch die Widerrufsbelehrung auch weitere Informationen (in Ziffern 12 und 13), was den Anforderungen an einer hervorgehobene und deutliche Gestaltung nicht entspricht (vgl. für den Parallellfall im Versicherungsvertragsrecht BGH, Urteil vom 17.12.2014, IV ZR 260/11, WM 2015, 227, 228, Randziffern 16f.).

Nach Ansicht des Senates kann daher dahinstehen, ob die Ankreuzmöglichkeiten im Rahmen der Ziffer 14 zusätzlich zur Verunklarung der Belehrung über das Widerrufsrecht der Kläger beitrugen oder nicht.

c) Ebenfalls dahinstehen kann hier, ob allein dadurch die Widerrufsbelehrung bereits an sich unwirksam ist, oder ob Artikel 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB dergestalt auszulegen ist, dass damit lediglich die Richtigkeitsfiktion bezüglich des Artikel 247 § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EGBGB (in jeweils damals geltender Fassung) entfällt, wovon hilfsweise die Beklagte ausgeht.

Sollte dies nämlich richtig sein, wäre der Fristanlauf für die Widerrufsfrist in der jeweiligen Widerrufsbelehrung nicht eindeutig beschrieben (Art. 247 §6 Abs. 2 Satz 1 EGBGB). In der Widerrufsinformation heißt es nämlich nach der Ziffer 14 in Satz 2: „Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses,

Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.“ Das bedeutet, dass dort lediglich teilweise die notwendigen Pflichtangaben aufgeführt sind, die der Darlehensnehmer erhalten haben muss, damit die Frist

für den Widerruf der Vertragserklärung des Darlehensnehmers zum Abschluss des Darlehensvertrages anläuft. Welche weiteren Angaben jedoch der Darlehensnehmer noch erhalten muss, ist dort und auch sonst nicht beschreiben. Damit ist aber nicht klar, wann die Frist zum Widerruf der Vertragserklärung des Darlehensnehmers an und damit die 14-tägige Widerrufsfrist abläuft (vgl. für die Problematik der exakten Beschreibung des Beginns der Widerrufsfrist BGH, Urteil vom 01.12.2010, VIII ZR 82/10, NJW 2011, 1061, 1062, Randziffer 12).

d) Durch die Inempfangnahme der Darlehensbeträge wurden die Darlehensverträge zwar gültig (§ 494 Abs. 2 Satz 1 BGB in der am 21.03.2011 geltenden Fassung), jedoch begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen, wie sich aus der Systematik des § 492 Abs. 6 BGB in der damaligen Fassung ergibt.

e) Obwohl zum Zeitpunkt des Widerrufs durch Schreiben der Kläger vom 18.05.2014 (Anlage K10) die Darlehensverträge bereits abgerechnet waren, ist dieser grundsätzlich als wirksam anzusehen. Die einschlägigen Verbraucherkreditvorschriften regeln nämlich einen entsprechenden Ausschluss des Widerrufsrechts nicht. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof für einen Parallellfall des Widerrufs eines Versicherungsvertrages entschieden, dass die Kündigung eines Versicherungsvertrages und dessen Abrechnung dem späteren Widerruf dann nicht entgegensteht, wenn der Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014, IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646, 2650, Randziffern 36f.).

4. Das Widerrufsrecht ist auch nicht nach § 312d Abs. 3 BGB analog in der am 18.05.2014 noch geltenden Fassung erloschen:

38

a) Es ist schon zweifelhaft, ob die für das Widerrufsrecht im Fernabsatzrecht geltende Vorschrift des § 312d Abs. 3 BGB in der bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung im Darlehensrecht überhaupt zur Anwendung kommen kann. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber dies, aber erst mit Wirkung ab 13.06.2014, in § 356 Abs. 4 Satz 2 BGB nun geregelt hat. Diese Vorschrift kann jedoch im vorliegenden Fall schon deshalb keine Anwendung finden, weil der Widerruf jedenfalls spätestens mit Schreiben vom 18.05.2014 (Anlage K10) erfolgt ist.

b) Hier muss jedoch nach Ansicht des Senates das Schreiben der Kläger vom 17.10.2013 berücksichtigt werden, mit dem die Kläger zwar ihre Vertragserklärung nicht widerrufen, sich diesen Widerruf jedoch ausdrücklich

vorbehalten haben und die von der Beklagten geltend gemachte Vorfälligkeitsentschädigung nicht akzeptierten. Dies muss als ein entsprechender Vorbehalt gegen die Abrechnung der Beklagten ausgelegt werden, so dass unter Zugrundelegung der Rechtsgrundsätze zu § 814 BGB (Zahlung unter Vorbehalt der Rückforderung) im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass das Widerrufsrecht, sofern § 312d Abs. 3 BGB überhaupt analog heranzuziehen ist, nicht erloschen ist.

II.

Auch der Widerruf der Vertragserklärungen für die Darlehensverträge vom 31.01.2012 (Anlagen K1 und K2) ist wirksam:

1. Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer B I mit im Wesentlichen unveränderter Rechtslage Bezug genommen.

2. Zwar sehen die Widerrufsinformationen in diesen beiden Formularen Ankreuzmöglichkeiten nicht vor, jedoch stellt sich auch hier das Problem, dass sich in dem schwarzen Rahmen, der die entsprechenden Regelungen hervorhebt, ebenfalls die Ziffern 12 und 13 mit Hinweisen und Ähnlichem finden. Auch bezüglich dieser Widerrufsinformation besteht daher keine deutliche Hervorhebung, andererseits ist auch hier der Beginn der Frist, wie in den Vertragsformularen Anlagen K3 bis K5, nicht eindeutig geregelt, weil nicht abschließend mitgeteilt wird, welche Pflichtangaben der Darlehensnehmer genau erhalten haben muss, damit die Frist zum Widerruf der Vertragserklärung des Darlehensnehmers zu laufen beginnt.

III.

Soweit die Kläger hierzu überhaupt etwas ausführen, verlangen sie lediglich Verzugszinsen. Laut Schreiben vom 18.05.2014 war jedoch Frist zur Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung bis einschließlich 02.06.2014 gesetzt, so dass Verzug erst ab 03.06.2014 eintrat und daher auch erst ab diesem Tag gewährt werden konnten ((§ 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB).

IV.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB): Voraussetzung hierfür wäre

Verzugseintritt vor Beauftragung des Klägervertreters gewesen (BGH, Urteil vom 11.11.2008, NJW 2009, 580, 582, Randziffer 18). Dieser ist jedoch bereits mit Schreiben vom 18.05.2014 für die Kläger tätig geworden, weshalb ein entsprechendes Mandat zuvor bereits bestanden haben muss. Mit diesem Schreiben wurde jedoch erst mit Wirkung ab 03.06.2014 (vgl. Ziffer B III) die Beklagte in Verzug gesetzt. In diesem Zusammenhang konnte daher unerörtert bleiben, ob die Kläger nicht bereits zuvor im Jahr 2013 einen eigenen Rechtsanwalt (Rechtsanwalt D.) beauftragt hatten (vgl. den schriftlichen Vermerk der Kläger auf dem Schreiben der Beklagten vom 23.08.2013 (Anlage K8), dort Seite 2).

C

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1, §92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Eine Zulassung der Revision kam nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Hinsichtlich der deutlich hervorgehobenen Widerrufsbelehrung sind die damit verbundenen Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof entschieden. Hinsichtlich der Frage des Ausschlusses des Widerrufsrechts im Hinblick auf § 312d Abs. 3 BGB analog liegt eine Einzelfallentscheidung vor.